



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Fa. KRAL GmbH (FN 75759k)
(in der Fassung vom November 2023)

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

- 1.1. Allen unseren Geschäftsbeziehungen liegen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen - im folgenden kurz AGB genannt - zugrunde. Diese AGB gelten für alle - auch für zukünftige - Geschäfte mit einem Auftragnehmer (Lieferant) - im Folgenden kurz AN. Eine Annahme oder Durchführung unseres Auftrages durch den AN gilt als uneingeschränkte Anerkennung unserer AGB.
- 1.2. Mündliche Nebenabreden und Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Werden in Ausnahmefällen ausdrücklich und beiderseits unterfertigt, schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.3. Anderslautenden AGB von einem AN wird hiemit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Unser Verhalten ist unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht allfällige Vertragserfüllungshandlungen unsererseits, unser Stillschweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung, Bestellung und Ähnliches.
- 1.4. Der AN stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den Bedingungen von KRAL auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des AN unwidersprochen bleiben.

2. AUFTRAG – VERTRAGSABSCHLUSS:

- 2.1. Angebotsleistungen und Beratungsleistungen des AN, sind für KRAL unverbindlich und unentgeltlich. Der AN ist verpflichtet, sich über alle Details, die die Ausführung der Lieferung und/oder Leistungen oder den Auftragsgegenstand beeinflussen, eigenverantwortlich zu informieren.
- 2.2. Auftragserteilungen sind ausschließlich schriftlich (per Fax, Post, e-mail) verbindlich.
- 2.3. Bei Annahme des Auftrages wird die Lieferfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Auftragnehmers vorausgesetzt. KRAL behält sich daher das Recht vor, vom Auftrag zurückzutreten, wenn KRAL nach Abschluss Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Lieferfähigkeit des Auftragnehmers ernstlich in Frage zu stellen oder dessen Vertrauenswürdigkeit herabsetzen.
- 2.4. Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen und Markenangaben des AN sind für diesen maßgebend und bindend. Auskünfte, technische Beratungen und sonstigen Angaben des AN sind verbindlich und haftungsbegründend.



3. ÄNDERUNGEN:

- 3.1. KRAL kann jederzeit Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion, Verfahren, Ausführung, Spezifikation und/oder Terminen verlangen.
- 3.2. Der AN verpflichtet sich, falls KRAL dies verlangt, zum geforderten Termin diese Änderungen durchzuführen.
- 3.3. Vom AN darf keine Änderungen an den Eigenschaften oder in der Fertigung des Vertragsgegenstandes vorgenommen werden, außer als Folge des schriftlichen Einverständnisses oder der schriftlichen Aufforderung durch KRAL. Dies gilt auch für Vertragsgegenstände, die in Eigenverantwortung des AN entwickelt wurden und/oder auf welche der AN Schutzrechte besitzt.
- 3.4. Wenn der AN während der Ausführung des Vertragsgegenstandes technische funktionsbasierte Neuerungen, Vervollkommungen und Verbesserungen erfährt oder erkennt, wird der AN KRAL hievon unverzüglich benachrichtigen und KRAL unentgeltlich sämtliche technischen Dokumentationen übergeben, damit KRAL seine Entscheidungen über die Umsetzung oder Nichtumsetzung dieser Neuerungen, Vervollkommungen und/oder Verbesserungen bestmöglich treffen kann.

4. PREISE / ZAHLUNGEN:

- 4.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die Richtigkeit der Preisstellung. Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, als Festpreise.
- 4.2. Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, stets als DDP Werk Lustenau (geliefert, verzollt; gemäß Incoterms 2010) bzw. DAP bei Lieferungen innerhalb der EU.
- 4.3. Die vereinbarten Preise beinhalten stets Versand-, Transport-, Versicherungs- und etwaige Verpackungskosten, Zölle, Zollabwicklung, Straßenmaut und Steuern wenn nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Der Auftragnehmer trägt auch allfällige Zoll- und Speditionsspesen.
- 4.4. Die Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, mit einem Zahlungsziel von vierzehn Tagen abzüglich 3 % Skonto oder dreißig Tagen netto nach vollständiger mangelfreier Lieferung und Rechnungserhalt, wobei der zeitgerechte Erhalt prüffähiger Rechnungen vorausgesetzt wird. Die Originalrechnungen sind KRAL zu senden und müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen von KRAL ausgestellt sein. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.5. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom AN schriftlich bekannt gegebene Konto. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs trägt der AN. Eine Zahlung gilt mit der Veranlassung der Überweisung als erfolgt.
- 4.6. Bei fehlerhafter und/oder unvollständiger Lieferung ist KRAL berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Sollten die vereinbarten tech-



nischen Dokumentationen und/oder Prüf- bzw. Abnahmezertifikate zum vereinbarten Termin nicht vorliegen, gilt die Lieferung bzw. Leistung als nicht erfüllt und die Bezahlung erfolgt erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

- 4.7. Es gilt vereinbart, dass alle Zahlungen nur mit Vorbehalt erfolgen.
- 4.8. KRAL ist zur Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen von KRAL oder mit KRAL im Sinne von § 228 Abs 3 UGB verbundenen Unternehmen berechtigt.

5. LIEFERUNG - TRANSPORT – GEFAHRTRAGUNG:

- 5.1. Die in den Bestellungen angeführten Liefer- und Erfüllungstermine sind Fixtermine. Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragserteilung zu laufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Lieferung am schriftlich vereinbarten Ort oder mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung die Anlieferung im Werk Lustenau (Werkannahmezeiten Mo-Do 7:30 bis 11:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr und Fr 7:30 bis 11:00).
- 5.2. Der AN verpflichtet sich, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu unterhalten, um die termingemäße Belieferung von KRAL jederzeit sicher zu stellen. Zu erwartende Lieferverzögerungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Bestellnummer schriftlich an ein-kauf@kral.at mitzuteilen.
- 5.3. Bei Lieferverzug, aus welchem Grund auch immer, sind wir berechtigt, auch ohne Nachweis des Schadens und ohne Nachfristsetzung nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtbestellwerts pro Woche, höchstens aber 10 % des Gesamtbestellwertes, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung des darüber hinausgehenden Schadens oder sonstiger durch den Lieferverzug entstehender Kosten bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.4. Durch die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung werden allfällige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Dies beinhaltet auch Deckungskäufe sowie Schäden aus Produktionsunterbrechung oder -ausfall.
- 5.5. KRAL ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin eingelangt sind oder die vereinbarten Mengen überschreiten, auf Kosten und Gefahr des AN zurück zu senden oder diesem die Kosten die Lagerhaltung zu verrechnen.
- 5.6. Wenn bei der Bestellung keine bestimmten Vorschriften für den Transport gemacht wurden, wird der Versandweg und das Beförderungsmittel unter Ausschluss jeder Haftung der Wahl von KRAL überlassen. Jegliche Haftung für die nicht rechtzeitige Beförderung oder für Transportschäden trifft den AN.
- 5.7. Die Gefahr geht generell erst mit der Übergabe an KRAL - dies ist am schriftlich vereinbarten Ort oder mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung im Werk Lustenau - über; jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.



6. VERPACKUNG / VERSAND / URSPRUNGSNACHWEIS:

- 6.1. Sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist die Form der Verpackung vom AN unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des zu liefernden Vertragsgegenstandes selbstständig auszuwählen. Die Verpackung muss so erstellt werden, dass jegliche Art von Beschädigung und Korrosion des Vertragsgegenstandes während des Transportes sowie einer Lagerung für die Dauer von der zumindest einem Jahr unter den üblichen Lagerbedingungen bei KRAL ausgeschlossen ist.
- 6.2. Die Kennzeichnung, Verpackung, Beschriftung, Identifizierung, die Art der Ware, die Quantität und Qualität sowie die Abfertigung der bestellten Vertragsgegenstände wird durch eine lückenlose Selbstüberprüfung vor der Lieferung durch den AN garantiert. Lieferschein und Rechnung müssen zumindest die Bestell- und Artikelnummer von KRAL enthalten. Auf dem Lieferschein ist zusätzlich die gelieferte Menge je Verpackungseinheit (bei Teillieferung die Angabe der Rückstände), die Benennung des Vertragsgegenstandes (geprüfte Art der Ware, Quantität und Qualität), das Lieferdatum, die Kommission, das Ursprungsland, sowie die Lieferanschrift/Abladestelle anzuführen. Der AN wird durch eine lückenlose Selbstprüfung vor der Lieferung des Vertragsgegenstandes die Art der Ware, die Quantität und Qualität überprüfen und auf dem Lieferschein entsprechend vermerken. Eventuell von KRAL geforderte Zusatzdaten (zB Kontierungsangaben) sind ebenfalls auf der Rechnung anzuführen.
- 6.3. Die Verpackung muss sowohl ein Umladen mit Hand, als auch mit Hilfe von Kränen, Elektrokarren, Hebezeugen und anderen Transporteinrichtungen ermöglichen.
- 6.4. Der AN ist verpflichtet, KRAL alle Mehraufwendungen (Handlingkosten), resultierend aus der Nichteinhaltung der vorbeschriebenen Bestimmungen zu ersetzen.
- 6.5. Der zollrechtliche Ursprung der Vertragsgegenstände oder ein Ursprungswechsel ist KRAL unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der AN haftet für sämtliche Nachteile, die KRAL durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der AN seine Angaben zum wahren Ursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Allfällige Mehrkosten aus Ursprungswechsel sind jedenfalls vom AN zu tragen.
- 6.6. Nachnahmesendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KRAL angenommen.

7. WERKZEUGE:

- 7.1. Werkzeuge sind von allen Fertigungsmitteln (Vorrichtungen, Urmodelle, Modelle, Formen, Umformwerkzeuge, Matrizen, Schablonen, Kontrollvorrichtungen, Lehren usw.), die ausschließlich zur Herstellung und Prüfung der vom AN für KRAL zu fertigenden, Produkte benötigt werden.
- 7.2. Die Werkzeuge, die dem AN übergeben werden, stehen im Eigentum von KRAL und werden dem AN leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.



- 7.3. Für den Fall, dass KRAL den AN mit der Erstellung von Werkzeugen beauftragt, gehen diese bedingungslos mit Bezahlung der vereinbarten Herstellungskosten ins Eigentum von KRAL über, wobei die Fälligkeit der vereinbarten Herstellungskosten nicht vor schriftlicher Genehmigung der Werkzeuge durch KRAL zu laufen beginnt.
- 7.4. KRAL behält sich das Recht vor, die beim AN befindlichen Werkzeuge jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen bzw. zu inspizieren.

8. QUALITÄT, QUALITÄTSSICHERUNG, ISO 9001:

- 8.1. Der AN hat für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes die anerkannten Regeln und den neuesten Stand der Technik und die spezifischen Anforderungen und Vorschriften von KRAL (z.B. Beschreibung, Spezifikationen, Normen, Richtlinie, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) einzuhalten und ist verpflichtet, jegliche gesetzlichen Vorschriften, denen der Vertragsgegenstand unterliegt zu beachten und einzuhalten.
- 8.2. Der AN wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von KRAL vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der AN, dass dies der Fall ist, wird er KRAL unverzüglich schriftlich verständigen.
- 8.3. Der AN unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Dies beinhaltet die Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen. Die Lieferanten werden von KRAL im Rahmen einer Lieferantenbeurteilung eingestuft.
- 8.4. Bezieht der AN für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Dritten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.
- 8.5. Der AN wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird KRAL im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.
- 8.6. Der AN wird es KRAL ermöglichen, sich von der Durchführung dieser Qualitätssicherung zu überzeugen. Der AN wird KRAL zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen.
- 8.7. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der AN KRAL so rechtzeitig benachrichtigen, dass KRAL prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.
- 8.8. Stellt der AN eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er KRAL hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Im Fall einer Beanstandung durch KRAL hat der AN innerhalb von 24 Stunden schriftlich Sofortmaß-



nahmen mitzuteilen. Eine abschließende Stellungnahme in Form eines 8D-Reportes ist durch den AN nach 14 Tagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- 8.9. Mindestens die erste Folgelieferung nach einer Reklamation ist vom AN auf das Fehlerbild zu 100% zu überprüfen und entsprechend zu kennzeichnen, so dass bei KRAL diese Ware eindeutig als solche identifizierbar ist.
- 8.10. Der AN wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzureichend ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Mangels an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der AN wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen KRAL so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

9. MÄNGELRÜGEN:

- 9.1. Mängel am Vertragsgegenstand hat KRAL sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem AN in angemessener Frist, frühestens nach drei Monaten, schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der AN ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Untersuchung der Lieferung bzw. Leistung und der verspäteten Mängelrüge.

Im Übrigen ist die Wareneingangsprüfung bei KRAL nur eine ergänzende, nicht obligatorische, Qualitätssicherungsmaßnahme. Der AN ist daher für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität seiner Erzeugnisse alleine und voll verantwortlich und verzichtet daher ausdrücklich auf die Einrede der nicht oder nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

- 9.2. Eine auch länger dauernde Benützung oder die Verarbeitung der Lieferung bzw. Leistung gilt nicht als deren Genehmigung oder als Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.

10. GARANTIE:

- 10.1. Der AN garantiert die sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzwecke entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, Funktion und Leistung, Verwendung tadellosen Materials, Vollständigkeit und Einhaltung der spezifischen Anforderungen und Vorschriften von KRAL sowie die Einhaltung aller sonst zugesicherten Eigenschaften für die Dauer von 12 Monaten (ohne Schichtbegrenzung) ab dem vereinbarten Inbetriebnahmetermin oder dem Termin der Anlageendabnahme, je nachdem, welches Ergebnis später eintritt.
- 10.2. Der AN ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vollständig zu liefern bzw. die diesbezüglichen Leistungen termingerecht zu erbringen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen, die für den einwandfreien Produktionsbetrieb notwendig sind, in den Spezifikationen detailliert angeführt sind. Außerdem garantiert der AN, dass auch alle nicht ausdrücklich in den Spezifikationen erwähnten Einzel-, Zubehör-, Ergänzungs- und Anschlussteile, Schutzvorrichtungen etc. – soweit sie für die Vervollständigung und den Betrieb des vom AN zu liefernden Vertragsgegenstandes zur Erreichung und Einhaltung der bedungenen Eigenschaften und der Sicherheit notwendig sind – von diesem mitgeliefert werden.



- 10.3. Erforderliches Spezialwerkzeuge für die Einstellung und Wartung des Vertragsgegenstandes sowie eventuell nötige Fundament- und Befestigungsschrauben sind ebenfalls mitzuliefern.
- 10.4. Bei Lieferung fehlerhafter Vertragsgegenstände ist zunächst dem AN Gelegenheit zum verbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies KRAL nicht zumutbar ist. Kann dies der AN nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich innerhalb der von KRAL gesetzten Frist nach, so kann KRAL vom Vertrag zurück treten und den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des AN zurück senden. In dringenden Fällen ist KRAL ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, Nachbesserungen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der AN.
- 10.5. Wird der Fehler erst nach Inbetriebnahme festgestellt (zB infolge eines verdeckten Mangels), beginnt die oben genannte Garantiefrist mit dem Zutagetreten dieses Mangels und kann KRAL weiterhin die oben festgelegte Garantie in Anspruch nehmen und verzichtet der AN daher ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In diesem Fall werden dem AN die Kosten gemäß Punkt 10.4. sowie die Kosten der Demontage und Montage angelastet, die für die Beseitigung des Fehlers erforderlich sind, und zwar berechnet auf Basis des jeweils gültigen Kostenersatzes von KRAL. KRAL ist verpflichtet, die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten ab Datum der Fehlerfeststellung dem AN vorzulegen. Dem AN sind die von ihm zu ersetzenden Vertragsgegenstände auf Verlangen und sofern nichts anderes Abweichendes vereinbart, ehestmöglich auf Kosten des AN zur Verfügung zu stellen.
- 10.6. In allen Fällen gemäß Punkt 10.4. und 10.5. trägt der AN gegen Nachweis auch jene Kosten, die KRAL zB aus Sondermaßnahmen entstehen.
- 10.7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

11. SICHERHEIT UND UMWELT (MINDESTANFORDERUNGEN):

- 11.1. AN, die zur Erfüllung von Lieferung und Leistungen innerhalb des Werkgeländes von KRAL tätig sind, unterliegen dem Standard von KRAL.
- 11.2. Der AN verpflichtet sich zur vorschriftskonformen Kennzeichnung des Vertragsgegenstandes, wenn dieser sicherheits- oder umweltrelevante Eigenschaften aufweist.
- 11.3. Nach EU-Richtlinien kennzeichnungspflichtige Produkte sind mit dem entsprechenden CE-Kennzeichen und der Konformitätserklärung zu liefern.
- 11.4. Alle Behälter mit sicherheits- bzw. umweltrelevantem Inhalt müssen durch internationale Gefahrenkennzeichnung sowie durch Hinweise in deutscher Sprache eindeutig gekennzeichnet sein.
- 11.5. Bei begrenzt haltbarer Ware ist der AN verpflichtet, zusätzlich zur Chargen-Nr., Herstellungs- und Ablaufdatum auf der Ware anzugeben. Der AN stellt sicher, dass nur Waren an den AG geliefert wird, die ein Drittel ihrer Haltbarkeitsperiode noch nicht überschritten hat.



12. SCHADENERSATZ/HAFTUNG:

- 12.1. Soweit nicht anders geregelt, richtet sich der Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Wenn nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine abweichende Haftungsregelung getroffen ist, ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der KRAL unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem AN zuzurechnenden Gründen, entsteht.
- 12.3. Wird KRAL auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach nicht abdingbarem inländischem Recht (zB Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der AN gegenüber KRAL insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- 12.4. Der AN haftet für die Kosten von KRAL zur Schadensabwehr (zB Rückrufaktionen).
- 12.5. Der AN ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken angemessen zu versichern und KRAL auf Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.

13. GEHEIMHALTUNG:

- 13.1. Der AN verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen, technischen und rechtlichen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2. Sämtliche Unterlagen – wie insbesondere Zeichnungen sowie Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung dieser Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
- 13.3. Unterlieferanten des AN sind vom AN entsprechend zu verpflichten.
- 13.4. Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

14. SCHUTZRECHTE:

- 14.1. Der AN garantiert KRAL, über sämtliche mit der Herstellung, Lieferung und Wartung des Vertragsgegenstandes notwendigen Schutz- oder Lizenzrechte zu verfügen und räumt KRAL alle mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch des Vertragsgegenstandes zusammenhängenden Rechte unentgeltlich, zeitlich unbegrenzt und uneingeschränkt zur Mitnutzung ein. Der AN garantiert KRAL weiters, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes ohne Verletzung von Rechten physischer oder juristischer Dritter erfolgen kann bzw. erfolgen wird.
- 14.2. Der AN haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben auch dann, wenn den AN kein Verschulden hieran trifft. Der AN



wird KRAL wegen der Verletzung von Schutzrechten vollkommen schad- und klaglos halten.

- 14.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werden- den Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und ei- nander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegen zu wirken.
- 14.4. Soweit der Vertragsgegenstand die Erbringung von Entwicklungsleistungen (bspw. von Komponenten, Systemen, Werkzeugen, Produkten oder Verfahren) durch den AN beinhaltet bzw. erforderlich machen, gehen die diesbezüglichen Ergebnisse, Muster, Modelle, Erfindungen und das diesbezügliche Know-How (im Folgenden Er- gebnisse) mit deren Entstehen in das Eigentum von KRAL über. Sind Ergebnisse schutzrechtsfähig, so ist allein KRAL berechtigt, für diese Ergebnisse Schutzrechte anzumelden und zur Eintragung zu bringen. Der AN hat Schritte zu unterlassen, die eine Eintragung der Schutzrechte durch KRAL gefährden und KRAL umgehend von der Entstehung dieser Ergebnisse zu unterrichten. Soweit dies zur Nutzung der Er- gebnisse erforderlich ist, erhält KRAL an Altschutzrechten des AN ein weltweites unbeschränktes, übertragbares, kostenloses Nutzungsrecht.

Der AN ist für die Vergütung der ihm zuordenbaren Erfinder verantwortlich.

Überlässt der AN KRAL Personal (im Folgenden Leiharbeiter), verpflichtet sich der AN gegenüber KRAL, Erfindungen der Leiharbeiter, soweit KRAL an dem Zustande- kommen dieser Erfindungen Anteil hat, auf Kosten des AN auf KRAL zu übertragen. Der AN wird hiezu geeignete vertragliche Regelungen mit den Leiharbeitern verein- baren und diese KRAL auf dessen Wunsch vorlegen.

- 14.5. Der AN wird KRAL die Benützung von veröffentlichten und unveröffentlichten eige- nen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Ver- tragsgegenstand mitteilen.

15. HÖHERE GEWALT:

- 15.1. Höhere Gewalt, wie zB alle Formen von Krieg, Elementarkatastrophen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare schwerwiegende Ereignisse befreien die Ver- tragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Lei- stungsverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutba- ren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihren Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 15.2. Nicht als Ereignis höherer Gewalt werden bspw. Streiks, Erzeugungsfehler, Aus- schuss, Versorgungsengpässe und Verzug von Sublieferanten betrachtet.
- 15.3. Wenn ein Ergebnis höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden der AN und KRAL im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswir- kungen suchen. Derjenige Vertragspartner, der sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, hat dies dem anderen Vertragspartner nachzuweisen.



16. ERSATZTEILVERSORGUNG:

16.1. Der AN verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand auf Anordnung von KRAL für die Dauer von zumindest zehn Jahren nach Inbetriebnahme oder Anlageendabnahme – je nachdem, welches Ereignis später eintritt – zu warten, instandzuhalten sowie über geeignete Ersatzteile zu verfügen.

17. RÜCKTRITT/STORNIERUNG:

17.1. KRAL hat das Recht, auch aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. In seinem solchen Falle ist KRAL verpflichtet, dem AN die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

17.2. Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist KRAL berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurück zu treten. Ebenso ist KRAL berechtigt, mit sofortiger Wirkung von diesem Vertragsverhältnis zurück zu treten, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile des AN an einen Dritten veräußert werden, welcher mit KRAL in einem Wettbewerbsverhältnis steht.

18. HAFTUNG – ABTRETUNGSVERBOT:

18.1. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen. Auf Wunsch ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

18.2. Forderungen gegen KRAL dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

19. ERFÜLLUNGORT - GERICHTSSTAND - ANWENDBARES RECHT:

19.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens im Werk Lustenau. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für Lustenau sachlich zuständige Gericht.

19.3. Es gilt österreichisches Recht.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL:

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.



GELESEN UND EINVERSTANDEN

, am

Unterschrift des AN